

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte
Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums
Baden. 1883-1918**

1907

7 (22.3.1907)

Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die

Bereinigte Evangelisch=protestantische Kirche des Großherzogtums Baden.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 22. März

1907.

Inhalt:

Dienstmachtichten.

Bekanntmachungen. 1. Die weltliche Feier der Sonn- und Festtage betr. — 2. Die Einführung der Vermögenssteuer betr. — 3. Die Befreiung der Kirche, der Kirchengemeinden, der Kirchenfonds, der kirchlichen Anstalten und Vereine von Steuern, Umlagen, Gebühren und Sporteln betr. — 4. Die Unterstützungen aus der Katharina-Barbara-Stiftung betr.

Versezung von Pastorationsgeistlichen, Pfarrverwaltern und Vikaren.

1.

Dienstmachtichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschliezung vom 28. Februar d. J. gnädigst bewogen gefunden, gemäß § 97a der Kirchenverfassung den Hofprediger Dr. Otto Frommel in Karlsruhe auf die Dauer von sechs Jahren zum zweiten Pfarrer der Christuskirche in Heidelberg zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschliezung vom 13. März d. J. gnädigst bewogen gefunden, die auf sechs Jahre erfolgte Ernennung des Pfarrers Friedrich Fuhr auf die evang. Pfarrei Bammental auf den Antrag der Kirchengemeindevertretung daselbst für endgültig zu erklären.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschliezung vom 14. März d. J. gnädigst bewogen gefunden, gemäß § 97a der Kirchenverfassung den Pfarrer Heinrich Kamm in Mühlbach auf die Dauer von sechs Jahren zum Pfarrer in Rheinbischofsheim zu ernennen.

2.

Bekanntmachungen.

1. Die weltliche Feier der Sonn- und Festtage betr.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 7. Juni 1892 in obigem Betreff (Kirchl. G. u. V. Bl. 1892 S. 198 ff.; vgl. auch Kirchl. G. u. V. Bl. 1896 S. 145, 1898 S. 142, 1900 S. 39) bringen wir nachstehend die Landesherrliche Verordnung vom 20. Februar d. J. (Staatl. G. u. V. Bl. S. 139) zur allgemeinen Kenntnis.

Karlsruhe, den 12. März 1907.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Ziegler.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 20. Februar 1907.)

Die Abänderung der Verordnung über die weltliche Feier der Sonn- und Festtage betr.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen, daß Unsere Verordnung vom 18. Juni 1892, die weltliche Feier der Sonn- und Festtage betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 287), in nachstehender Weise geändert wird:

I.

In § 1 wird der folgende vierte Absatz beigefügt:

Allgemeine Ausnahmen von dem im ersten Absatz Ziffer 1 bezeichneten Verbot können hinsichtlich des Fronleichnamstages und des Karfreitages durch Entschließung des Ministeriums des Innern bewilligt werden.

II.

Der durch Unsere Verordnung vom 31. Juli 1896 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 240) eingefügte dritte Absatz des § 3 erhält folgende Fassung:

Durch ortspolizeiliche Vorschrift kann das öffentliche Auslegen und Aushängen der Waren an Verkaufsstellen (Absatz 1 Ziffer 3) in weiterem Umfang gestattet werden.

Begeben zu Karlsruhe, den 20. Februar 1907.

Friedrich.

Schenkel.

Auf Seiner königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Scheffelmeier.

2. Die Einführung der Vermögenssteuer betr.

An die Kirchengemeinderäte und sonstigen Verwaltungsbehörden von örtlichem evang. Kirchenvermögen.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1908 an wird im Großherzogtum eine Vermögenssteuer nach Maßgabe des staatlichen Gesetzes vom 28. September 1906 (Staatl. G. u. V. Bl. S. 421) erhoben. Diese Steuer tritt an die Stelle der bisherigen Ertragssteuern (Grund-, Häuser-, Befäll-, Gewerbe- und Kapitalrentensteuer).

Die erstmalige Veranlagung zur Vermögenssteuer findet beim Abundzuschreiben des laufenden Jahres statt. Nach § 63 Abs. 1 der Vollzugsverordnung vom 24. November 1906 (Staatl. G. u. V. Bl. S. 721) haben deshalb sämtliche Personen, die nach dem Gesetz vermögenssteuerpflichtig sind und steuerbares Betriebs- oder Kapitalvermögen besitzen, beim diesjährigen Abundzuschreiben Steuererklärungen auf dem vorgeschriebenen Formular abzugeben. Ebenso haben alle Personen, die abzugsfähige Schulden bei ihrer Veranlagung berücksichtigt wissen wollen, solche Erklärungen einzureichen. Über den Wert der Grundstücke und Gebäude sind Steuererklärungen nicht abzugeben.

Die Kirchengemeinderäte, Kirchenvorstände und sonstigen Verwaltungsbehörden von örtlichem evang. Kirchenvermögen werden hiernach nicht versäumen, für die ihrer Verwaltung unterstehenden kirchlichen Fonds und Kassen die erforderlichen Vermögenssteuererklärungen rechtzeitig abzugeben. Dabei ist darauf zu achten, daß in den gesetzlich zulässigen Fällen auch die Bestimmungen über die Steuerbefreiung zugunsten der Kirchengemeinden, Kirchenfonds und kirchlichen Anstalten gehörig beachtet werden. Wir verweisen hierwegen auf die weitere Bekanntmachung vom Heutigen, die Befreiung der Kirche, der Kirchengemeinden, der Kirchenfonds, der kirchlichen Anstalten und Vereine von Steuern, Umlagen, Gebühren und Sporteln betr. (Kirchl. G. u. V. Bl. S. 78). Im allgemeinen sind diese Steuerbefreiungsgründe die gleichen wie bei den bisherigen Ertragssteuern. Besonders zu beachten ist, daß die Pfarrhäuser im weitesten Sinne nunmehr von der Veranlagung zur Staatssteuer frei bleiben. Dagegen sind die Zehntbaulastenablösungskapitalien im Unterschied von der bisher nach dem Kapitalrentensteuergesetz für sie bestandenen Steuerbefreiung künftig vermögenssteuerpflichtig. Es sind also auch für die Zehntbau- fonds Vermögenssteuererklärungen abzugeben.

Nach dem Gesetz ist an sich auch das land- und forstwirtschaftliche Betriebsvermögen steuerpflichtig. Ein derartiges Betriebsvermögen eines Steuerpflichtigen wird jedoch nur dann veranlagt, wenn sein Gesamtwert 25000 M. übersteigt (§ 58 Abs. 2 des Gesetzes). Bei dem nur in geringem Umfang Kirchen-

gemeinden und örtlichen Kirchenfonds gehörigen Besitz an in Selbstbewirtschaftung stehenden land- oder forstwirtschaftlich genützten Grundstücken werden die Steuererklärungen Angaben über Betriebskapitalien in der Regel wohl nicht zu enthalten haben.

Vordrucke zu den Vermögenssteuererklärungen nebst Anleitungen dazu sind bei dem Schatzungsrat zu erheben. Ergeben sich bei der Aufstellung der Erklärungen Anstände, so wäre sich hierwegen mit dem zuständigen Großh. Steuerkommissär zu benehmen.

Da die Kapitalrentensteuer letztmals nach dem Stand auf 1. April l. J. festzustellen und für das Jahr 1907 zu erheben ist, so haben die Vertreter der Kapitalrentensteuerpflichtigen bei dem diesjährigen Abundzuschreiben — neben den Vermögenssteuererklärungen für das kommende Jahr — auch Kapitalrentensteuererklärungen abzugeben, wenn sie nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen dazu verpflichtet sind (§ 63 Abs. 2 der Vollzugsverordnung zum Vermögenssteuergesetz).

Die Beförsterungssteuer wird vom 1. Januar 1908 an auf Grund der Vermögenssteuerwerte der Waldungen (jedoch ohne Abzug von Schulden) gleichzeitig mit der Vermögenssteuer erhoben (§ 63 Abs. 5 der Vollzugsverordnung).

Karlsruhe, den 14. März 1907.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Ziegler.

3. Die Befreiung der Kirche, der Kirchengemeinden, der Kirchenfonds, der kirchlichen Anstalten und Vereine von Steuern, Umlagen, Gebühren und Sporteln betr.

Infolge Einführung der die bisherigen Ertragssteuern (Grund-, Häuser-, Gefäll-, Gewerbe- und Kapitalrentensteuer) ersetzenden Vermögenssteuer treten mit Wirkung vom 1. Januar 1908 an Stelle der in der Sonstigen Mitteilung im Kirchl. B. u. V. Bl. 1901 S. 138 unter Ziffer I 1, 2 und 3 sowie II zusammengestellten Vorschriften über direkte Staatssteuern und Gemeindeumlagen die nachstehenden Bestimmungen:

I. Staatssteuern.

Die Geistlichen als solche genießen keine Sonderrechte bezüglich der staatlichen Besteuerung. Die dem Dienst gewidmeten, zum Liegenschafts-, Betriebs- oder Kapitalvermögen gehörenden Vermögensstücke abzüglich der im Gesetz vom 28. September 1906 für abzugsfähig erklärten Schulden sind zu der geordneten Vermögens-

steuer beizuziehen. Die Steuer aus diesem Vermögen entrichtet bei den Pfarreien, welche in der Verwaltung der Zentralpfarrkasse sich befinden, die letztere (Bek. des Oberkirchenrats vom 23. Juni 1885, Kirchl. G. u. V. Bl. 1885 S. 77, § 30 Abs. 5 der Vollzugsverordnung des Finanzministeriums vom 6. 2. 1901 zum Einkommensteuergesetz, GBl. 1901 S. 228, und § 6 Abs. 8 der V. V. D. desselben Ministeriums vom 24. 11. 1906 zum Vermögenssteuergesetz, GBl. 1906 S. 721).

1. Einkommensteuer: Gesetz vom 20. 6. 1884 in neuer Fassung veröffentlicht im GBl. 1900 S. 991 mit weiteren Änderungen in Art. 3, 12, 14 und 17 nach § 68 des Vermögenssteuergesetzes vom 28. 9. 1906, GBl. S. 421.

Art. 6. Vom Bezug zur Einkommensteuer sind befreit: 6. Sterbquartalbezüge.

2. Vermögenssteuer: Gesetz vom 28. 9. 1906, GBl. S. 421.

§ 30. Nicht zu veranlagten sind (als Grundstücke) :

3. zum Gemeingebrauche bestimmte Plätze , öffentliche Anlagen, Begräbnisstätten;
4. Grundstücke, welche Zugehörden zu steuerfreien Gebäuden bilden, soweit sie unmittelbar und ausschließlich den gleichen Zwecken dienen wie die steuerfreien Gebäude selbst.

§ 39 Abs. 1. Nicht zu veranlagten sind (als Gebäude):

3. Kirchen, Kapellen, Bethäuser (schlechthin, ohne Rücksicht auf die Person des Eigentümers); ferner Pfarrhäuser staatlich anerkannter Religionsgemeinschaften;

Steuerfrei sind Pfarrhäuser, zu denen auch die Wohngebäude für Pfarrverwalter, Diasporageistliche u. s. w. zu rechnen sind, solange und insoweit sie für Pfarrer u. s. w. der evangelisch-protestantischen Landeskirche bestimmt sind. § 42 Abs. 3 der Vollzugsverordnung.

4. Die öffentlichen (auch Unterrichts- oder Wohltätigkeits-) Zwecken dienenden Gebäude der Körperschaften, Stiftungen und rechtsfähigen Vereine.

Steuerfrei sind hiernach auch die kirchlichen zu Versammlungs- oder sonstigen öffentlichen Zwecken dienenden Gemeindegemeinschaften und Gemeindegemeinschaften, sofern sie Eigentümern vorbezeichneter Arten gehören. § 42 Abs. 4 der Vollzugsverordnung.

Abf. 2. Dienstwohnungen, welche sich in den in Abf. 1 Ziffer 4 bezeichneten Gebäuden oder deren Zugehörden befinden, bleiben von der Veranlagung gleichfalls frei.

Wie die Dienstwohnungen sind auch die den Dienstwohnungsinhabern zugewiesenen Dienstgärten zu behandeln; sie sind also nur dann nicht zu veranlagen, wenn sie zu steuerfreien Dienstwohnungen gehören. §§ 28 Abf. 7 und 43 Abf. 2 der Vollzugsverordnung.

Gebäude, die ausschließlich zur Unterbringung von Dienstwohnungen bestimmt sind, sind zu veranlagen. § 43 Abf. 1 der Vollzugsverordnung.

§ 40. Die in § 39 Ziff. 1—4 angeordnete Freilassung ist durch den Zweck bedingt. Tritt eine andere Benützungsort ein, so hört die Steuerfreiheit auf.

Bei gemischter Benützungsort sind die Gebäude in dem Verhältnis steuerfrei, als sie Zwecken dienen, welche nach § 39 eine Steuerfreiheit begründen.

§ 58 Abf. 2. Das (landwirtschaftliche) Betriebsvermögen eines Steuerpflichtigen wird nicht veranlagt, wenn es insgesamt den Wert von 25 000 *M* nicht übersteigt.

§ 61 Abf. 1. Von der Veranlagung (des weder zum Betriebsvermögen des Pflichtigen zu rechnenden noch für frei von der Veranlagung als Betriebsvermögen erklärten Kapitalvermögens) sind befreit:

1. . . . Anstalten, welche vom Staate durch jährliche, nicht aus privatrechtlichem Titel zu leistende Zuschüsse unterstützt werden;
2. juristische Personen, die Wohltätigkeitszwecke verfolgen^{*)}; öffentliche Unterrichtsanstalten und Schulfonds^{**)}; ferner die Kapitalienverwaltungsanstalten der Kirchen und Stiftungen^{***)} hinsichtlich derjenigen Kapitalien, welche sie den in die gemeinschaftliche Verwaltung einbezogenen Korporationen und Stiftungen schulden;
4. auf Gegenseitigkeit gegründete Anstalten zur Versicherung gegen Schaden aus Unglücksfällen; ferner auf Gegenseitigkeit gegründete Witwen- und Waisenkassen, Sterbekassen, Unterstützungs- und Krankenkassen.

^{*)} Hierunter fallen auch Stiftungen und Kassen zur Verpflegung und Unterstützung von Kranken und Armen.

^{**)} Öffentliche Unterrichtsanstalten sind befreit, sei es, daß sie die Bestimmung haben, den Unterricht im ganzen Lande oder in einem Teile oder Orte desselben oder auch nur einer Klasse der Einwohner oder eines Religionsteils

des Orts zu fördern, und ohne Unterschied, ob es sich um die Verbreitung gemeiner Schul- und Gewerbskenntnisse oder höherer Bildung in Wissenschaft, Kunst und Gewerbe handelt. Das Gleiche gilt auch für die Schulfonds (§§ 58 ff. des Elementarunterrichtsgesetzes). Von der Befreiung ist dagegen ausgeschlossen das Unterrichtszwecken gewidmete Kapitalvermögen der natürlichen Personen und der juristischen Personen des Privatrechts. Stipendienstiftungen, deren Erträgnisse nur den Angehörigen bestimmter Familien zukommen sollen, sind nicht als öffentliche Unterrichtsanstalten oder Schulfonds anzusehen und haben deshalb keine Steuerfreiheit anzusprechen. § 57 Abs. 3 der Vollzugsverordnung.

***) Wie die Evang.-kirchliche Kapitalienverwaltungsanstalt in Karlsruhe. § 57 Abs. 4 der Vollzugsverordnung.

Abf. 2. Die Steuerbefreiung nach Ziffer 2 und 4 erstreckt sich nicht auf das sonstigen Zwecken gewidmete Vermögen der dort genannten Personen und Anstalten.

Vorstehende Bestimmung ist der bisherigen Vorschrift in Artikel 6 Abs. 1 des Kapitalrentensteuergesetzes nachgebildet.

Baupflichtige waren bezüglich der Erträgnisse aus Ablösungskapitalien für Zehntbaulasten von der Kapitalrentensteuer befreit. Art. 5 Ziff. 6 des Kapitalrentensteuergesetzes. Diese Befreiung ist in das Vermögenssteuergesetz nicht aufgenommen. Es sind daher die Zehntbaulastenablösungskapitalien vermögenssteuerpflichtig. Vgl. den letzten Absatz der Regierungsbegründung zu § 57 des Entwurfs zum Vermögenssteuergesetz.

II. Gemeindeumlagen.

Die Geistlichen als solche genießen hinsichtlich des Bezugs zu den Gemeindeumlagen kein Sonderrecht. Die Gemeindeumlagen aus den Steuerwerten des Liegenschafts-, Betriebs- und Kapitalvermögens der Pfründe zahlt die Zentralpfarrkasse bei den ihrer Verwaltung unterstehenden Pfründen unmittelbar an die Gemeindeverrechnung. Vgl. Bek. des Oberkirchenrats vom 3. 8. 1886, Kirchl. G. u. V. Bl. S. 97, und vom 22. 9. 1891, Kirchl. G. u. V. Bl. S. 140.

Der Gemeindebesteuerung unterliegen die gesamten, nach den gesetzlichen Bestimmungen in der Gemeinde veranlagten und nach den §§ 84, 85, 87 bis 92 der Gemeinde-, bzw. Städteordnung besonders gebildeten Einkommensteueranschlüsse und die gesamten, in das Grundstückskataster, Gebäudekataster, das Kataster für das Betriebsvermögen und Kapitalkataster der Gemarkung aufgenommenen Vermögenssteuerwerte.

Gemeindeordnung für die nicht unter die Städteordnung fallenden Gemeinden, GBl. 1906 S. 536.

§ 86. Befreit vom Beizug zur Gemeindebesteuerung sind:

... 8. Die Steuerwerte der den Pfarrdiensten der betreffenden Gemeinde zum ständigen Genuß gewidmeten Grundstücke bis zum Betrage von 10000 *M.* Besitzt ein Pfarrdienst keine Steuerwerte in Grundstücken oder an solchen nicht volle 10000 *M.* in der betreffenden Gemeinde, so darf diese Summe aus Steuerwerten des Kapitalvermögens des Pfarrdienstes, diese im gesetzlich (§ 93 Abs. 1) geminderten Betrag gerechnet, entnommen oder ergänzt werden.

Ebenso § 86 der Städteordnung, Vbl. 1906 S. 587.

Karlsruhe, den 14. März 1907.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Ziegler.

4. Die Unterstüzungen aus der Katharina-Barbara-Stiftung betr.

Aus dem Ertrag der Katharina-Barbara-Stiftung stehen für dieses Jahr 100 *M.* zur Verfügung, welche zur Unterstützung dürftiger Landgemeinden der ehemaligen Markgrafschaft Baden-Durlach bei Anschaffung oder Erneuerung von Altar-, Kanzel- und Taufsteinbekleidungen zu verwenden sind.

Besuche um Verwilligung einer solchen Unterstützung sind unter gehöriger Begründung innerhalb vier Wochen anher einzureichen.

Karlsruhe, den 14. März 1907.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Ziegler.

3.

Veretzung

von Pastorationsgeistlichen, Pfarrverwaltern und Vikaren.

- Pfarrverwalter Otto Zimmermann von Unterschüpf als Vikar nach Brözingen.
- Vikar Heinrich Schäfer von Brözingen als Pfarrverwalter nach Unterschüpf.
- Vikar Adolf Berhard, zur Zeit in Karlsruhe, als Vikar nach Neuenweg.
- Pfarrkandidat Hermann Funck, zur Zeit in Tübingen, als Vikar nach Tennenbronn.
- Vikar Hermann Fichtl von Schönau als Pfarrverwalter nach Seckenheim.

